



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 153/8-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages  
vom 7. Juli 1977 betreffend  
landwirtschaftliche Kultur-  
flächen

Zu GZ 101 ex 1977  
vom 7. Juli 1977

Dringend  
2. Sep. 1977

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. - 2. SEP. 1977  
Zl. 101/1 Pr. / Dr. M. Ansch.

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich  
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. August 1977 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1977 betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen die achtwöchige Frist nach Art.97 Abs.2 und Art.98 Abs.2 und 3 B-VG ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung hat folgende Überlegungen angestellt:

1. Der Bund hat ein wesentliches Interesse daran, daß Grundstücksteilungen, die zur Errichtung militärischer Bauten und Anlagen, wie etwa Befestigungs- und Sperranlagen, Munitionslager und Meldeanlagen, vielfach erforderlich sind, durch landesgesetzliche Regelungen nicht unterbunden werden, damit nicht Hindernisse für die Errichtung solcher Bauten und Anlagen eintreten und damit die Vollziehung militärischer Angelegenheiten nicht beeinträchtigt wird.

Aus der Sicht der militärischen Belange kann es, wie hier beispielsweise angeführt sei, erforderlich sein, daß dritte Personen ihre Grundstücke teilen, damit nach Durchführung der Teilung Teilgrundstücke einer militärischen Verwendung zugeführt werden können. Insbe-

sondere auch eine solche vorausschauend auf die beabsichtigte spätere Verwendung vorgenommene Teilung durch eine dritte Person berührt das erwähnte wesentliche Interesse des Bundes.

Es handelt sich um eine Problematik, die bereits der Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Feber 1977 betreffend landwirtschaftliche Kulturlächen auftreten hat lassen und die der Bundesregierung Anlaß gegeben hat, abgesehen von einem auf den Eingriff in den Bundeskompetenzbereich nach Art.10 Abs.1 Z.10 B-VG "Forstwesen" gestützten Einspruchsgrund, einen Einspruch gemäß Art.98 Abs.2 B-VG zu erheben.

Während der vorliegende Gesetzesbeschluß den Eingriff in den Bundeskompetenzbereich nach Art.10 Abs.1 Z.10 B-VG "Forstwesen" vermeidet, hat der vorliegende Gesetzesbeschluß gegenüber jenem vom 17. Feber 1977 hinsichtlich der Interessen der Landesverteidigung keine Änderung erfahren.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch dem Land an der Wahrung dieser Interessen gelegen ist und daß das Land - trotz der eingeschränkten Bedeutung, die das in § 4 Abs.1 Z.5 des Gesetzesbeschlusses verwendete Wort "Landesverteidigung" nach herkömmlichem Verständnis etwa im Verhältnis zum erwähnten Fall der Teilung von Grundstücken dritter Personen hat - eine die Interessen der Landesverteidigung berücksichtigende Art der Anwendung des Landesgesetzes als möglich ansieht.

Die Bundesregierung geht demnach davon aus, daß das Land Niederösterreich bei der Vollziehung des Landesgesetzes den Interessen der Landesverteidigung Rechnung tragen wird.

2. Gegen den § 6 bestehen hinsichtlich der Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe schwerwiegende Bedenken. Im Bereich des österreichischen Vorbehaltes zum Art.5 der

Europäischen Menschenrechtskonvention besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß sich die Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe im § 6 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses auf einen Tatbestand zurückführen ließe, der im Zeitpunkt der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Republik Österreich im Jahre 1958 bestanden hat und der im Bereich des Konventionsrechtes die Legitimation geben würde, im Sinne des § 16 Abs.2 VStG 1950 "anderes" zu bestimmen. Im Rahmen des § 6 des Gesetzesbeschlusses darf sich die Ersatzstrafe daher nur innerhalb der Grenzen des subsidiären Satzes für die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 16 VStG 1950 in der Höchstdauer von zwei Wochen bewegen.

31. August 1977  
Für den den Bundeskanzler  
vertretenden Vizekanzler:  
W e i s s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



~~Amf der NO. Landesregierung  
Einlaufstelle  
2. SEP. 1977~~

*Landtag*

~~Bearb.:            Beilagen  
                         Stempel.    0~~

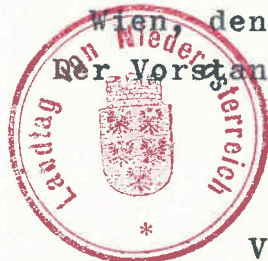
~~-----~~

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ die Abt.VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat de MARTIN,
- ✓ die LAD - Legistischer Dienst,

-----  
mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 2. September 1977.  
Der Vorstand der Landtagskanzlei:



*Mayer*  
(Dr. Mayer)  
Votr.Hofrat.